

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau

Auf der Grundlage der §§ 4, 28 Abs. 1 und 73 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit den §§ 3, 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO-Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 01.07.2020 mit Beschluss-Nr. 67 die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Stadtbibliothek Zschopau ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Zschopau.
2. Die Stadtbibliothek Zschopau bietet einen öffentlichen Zugang zu Wissensquellen in allen medialen Formen. Sie ist Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien. Das Bestandsangebot orientiert sich an den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen, berücksichtigt aber auch Medien allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Weiterhin sammelt und bewahrt die Stadtbibliothek Zschopau Medien, die sich mit der Geschichte Zschopaus sowie mit Ereignissen und Persönlichkeiten der Stadt beschäftigen. Sondersammelgebiet der Bibliothek ist das Transport- und Verkehrswesen, insbesondere der Fahrzeugbau.
3. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek Zschopau im Rahmen dieser Satzung, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Zschopau werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Dokumentes mit Lichtbild sowie gegen Entrichtung der Jahresgebühr. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Durch die Unterschrift des Nutzers erfolgt die Anerkennung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Zschopau. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personengebundener Daten zwecks Ausleihverbuchung.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Wahrung der Leihfrist der entliehenen Medien, zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren. Außerdem wird der Nutzung des Internets in den Räumen der Stadtbibliothek Zschopau zugestimmt.

4. Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Benutzerinnen und Benutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen laufenden Ausweis (Benutzerausweis). Die Benutzung der Stadtbibliothek Zschopau ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Zschopau. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des persönlichen Benutzerausweises können Medien jeglicher Art unter Beachtung des Jugendschutzes bzw. der Altersbeschränkung außer Haus entliehen werden. Alle entliehenen Medien gelten als für den Besitzer des Benutzerausweises entliehen. Er bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für deren Rückgabe.
2. Auf der Homepage der Stadtbibliothek Zschopau - <https://zschopau.bbopac.de> - kann der Benutzer alle gespeicherten persönlichen Daten, entliehene Medien, Leihfristen usw. einsehen. Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Benutzernummer der Bibliothek und ein persönliches Passwort möglich. Beides wird bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek Zschopau vergeben. Jeder Benutzer haftet im Fall einer von ihm verursachten missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten.
3. Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Zschopau entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.
4. Präsenzbestände werden nicht außer Haus entliehen. Sie sind in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Zschopau, an geeigneten Arbeitsplätzen, nutzbar.
5. Ausgeliehene Medien können vom Benutzer vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig.

§ 6 Leihfristen und Ausleihbeschränkungen

1. Die Leihfrist der Medien ist der Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Satzung. In begründeten Fällen kann durch die Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, sich über die aktuellen Leihfristen der Stadtbibliothek Zschopau zu informieren. Die Stadtbibliothek Zschopau ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf, auf Antrag des Benutzers, verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen.
4. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek Zschopau für ausgewählte Medienarten begrenzt werden.

5. Medien, die zum Präsenz- bzw. Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Fernleihe

1. Auf der Grundlage der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ können Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Zschopau befinden, aus anderen Bibliotheken angefordert werden.
2. Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliotheken gelten zusätzlich.
3. Fernleihbestellungen sind gebührenpflichtig.

§ 8 Behandlung von Medien, Geräten und Einrichtungen

1. Medien, Geräte und Einrichtungen der Stadtbibliothek Zschopau sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und/oder Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis oder der Verlust von Medien ist der Bibliothek durch den Benutzer unverzüglich zu melden.
2. Die Medien sind vom Benutzer, vor jeder Ausleihe, auf Mängel hin zu überprüfen. Beschädigungen dürfen vom Benutzer nicht selbst behoben werden.
3. Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
4. Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat der Benutzer auf die jeweils gültigen Urheberrechtsbestimmungen zu achten.
5. An Bildschirmarbeitsplätzen dürfen keine bewussten Manipulationen vorgenommen werden. Technische Störungen müssen umgehend dem Personal der Stadtbibliothek Zschopau gemeldet werden.
6. Entlehene Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der vom Hersteller vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien sowie das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.
7. Es ist nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie Gewalt verherrlichende, pornografische und rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.
8. Gesetzliche Bestimmungen zum Urheberrecht, zum Strafrecht, zum Jugendschutz sowie zum Datenschutz sind einzuhalten.

§ 9 Einziehung

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. (von der Gebührensatzung in die Benutzungssatzung verschoben, Empfehlung LRA)

§ 10 Schadenersatz

1. Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder kompletter Zerstörung nach dem Wiederbeschaffungswert.

3. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Stadtbibliothek Zschopau, Hausrecht

1. Jeder Benutzer der Stadtbibliothek Zschopau hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer der Einrichtung nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
2. Das Rauchen ist nicht gestattet.
3. Tiere dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden, ausgenommen sind Blinden- bzw. Behindertenbegleithunde.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Diese werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Zschopau hinterlegt.
6. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek Zschopau wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

1. Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung und/oder die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Auch bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann der Benutzer von der Medianausleihe ausgeschlossen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksbenutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Zschopau vom 08.12.2010 außer Kraft.

Zschopau, den 03.07.2020

Arne Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Leihfristen der Stadtbibliothek Zschopau

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 - Leihfristen der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau mit Stand vom 01.01.2021

1. Gegen Vorlage des persönlichen Benutzerausweises können Medien aller Art innerhalb der im Folgenden festgelegten Leihfristen entliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für:

Bücher	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften	2 Wochen
CD, CD-ROM, Hörstick, Tonies	4 Wochen
Schallplatten	4 Wochen
Medienkombinationen (Kurse)	4 Wochen
Spiele und Konsolenspiele	2 Wochen
DVD, Blu-Ray	4 Tage
technische Hilfsmittel (Lesegeräte)	4 Wochen
E-Medien im Medienverbund	7 bis 28 Tage
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf, auf Antrag des Nutzers, verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Möglich ist eine 3malige Leihfristverlängerung.
4. Bei E-Medien ist keine Fristverlängerung möglich.


Sigmund
Oberbürgermeister

